



Rennbahngemeinde
Hoppegarten
Der Bürgermeister



Gemeinde Hoppegarten | Lindenallee 14 | 15366 Hoppegarten
Beanstandung AN 051/2025/24-29 Aussetzung Löschung Tonaufzeichnung

PER POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

Gemeindevertretung Hoppegarten
z.H. Gemeindevertretungsvorsitzenden
Herrn Kay Juschka
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

Datum: 03.03.2025

Beanstandung des Antrags AN 051/2025/24-19 der Fraktion Die Linke.Hoppegarten vom 13.01.2025, beschlossen am 10.02.2025

Sehr geehrter Herr Gemeindevertretungsvorsitzender Juschka,

nach Kenntnisnahme der Beschlussauszüge der in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.02.2025 beschlossenen Anträge beanstande ich hiermit gemäß § 55 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entscheidung der Gemeindevertretung Hoppegarten zum Antrag der Fraktion Die Linke.Hoppegarten vom 13.01.2025 AN 051/2025/24-19, Sachthema: Aussetzung der Löschung der Tonaufzeichnungen, behandelt unter TO 10.5.

Begründung:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.02.2025 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 10.5 der Antrag AN 051/2025/24-19 einstimmig beschlossen.

Die Tonaufzeichnungen ermöglichen die Erleichterung der Erstellung der Niederschrift gemäß § 42 BbgKVerf. Zur Absicherung der engen Zweckbindung und damit der Rechtfertigung des Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht bestimmt der § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf, dass die Aufzeichnungen nach der nächsten ordentlichen Sitzung gelöscht werden muss.

Es ist daher nicht zulässig, die Tonbandaufnahmen länger als nach Erfüllung des Zwecks (Erstellung Protokoll) aufzubewahren.

Als datenschutzrechtliche sichere Alternative wäre die Erstellung eines Wortprotokolls möglich.

Telefon: (03342) 393 0	Deutsche Kreditbank DKB	Öffnungszeiten der Verwaltung	
Fax: (03342) 393 150	BIC: BYLADEM1001	Di. 9 - 12 & 14 - 18 Uhr	Do. 9 - 12 & 13 - 17 Uhr
Internet: www.gemeinde-hoppegarten.de	IBAN: DE18 1203 0000 1020 0763 50	oder nach Terminvereinbarung	
E-Mail: post@gemeinde-hoppegarten.de	Konto-Nr.: 1020 0763 50		
	BLZ: 120 300 00		

Der oben genannte Antrag ist der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung erneut zur Entscheidung vorzulegen. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen (§ 55 Abs. 2 BbgKVerf). Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 55 Abs. 1 BbgKVerf).



Sven Siebert
Bürgermeister

Anlagen: Antrag 051/2025/24-19 der Fraktion Die Linke.Hoppegarten vom
13.01.2025
Beschlussauszug Antrag 051/2025/24-19